



Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt auf Antrag der **Mathis FitLife GmbH** (FN 557853y), gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022 fest, dass es sich bei dem von ihr bereitgestellten Angebot „Simon Mathis“ abrufbar unter <https://www.youtube.com/c/SimonMathisvideos>, um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.02.2022, im Rahmen der Markterhebung 2021, beantragte die Mathis FitLife GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), vertreten durch den Geschäftsführer Simon Mathis, die beschneidmässige Feststellung, ob es sich bei dem im Spruch genannten Angebot um einen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 und Z 4 AMD-G handle. Simon Mathis sei der Meinung, dass es sich bei dem bereitgestellten Angebot „Simon Mathis“ um keinen Abrufdienst handle, da er „damit keinen Cent verdiene“ und bitte um rechtliche Klärung. Im Rahmen der Würdigung dieser Aussagen, ging die KommAustria davon aus, dass es sich dabei um einen Feststellungsantrag handelte. Mit Schreiben vom 11.03.2022 forderte die KommAustria die Mathis FitLife GmbH zur Stellungnahme auf, welche diese unbeantwortet ließ.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Mathis Fitlife GmbH mit Sitz in Rankweil ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Geschäftsführer sind Simon Mathis und Malcolm Kessler.

Simon Mathis betrieb von 11.09.2018 bis zum 18.12.2020 den Kanal „Simon Mathis“ unter der Firma Simon Mathis. Der Dienst wird nun von der Firma Mathis FitLife GmbH betrieben.

2.2. YouTube-Kanal

**https://www.youtube.com/results?search_query=simon+mathis
(Abrufdienst)**

Die Antragstellerin betreibt auf YouTube ein Angebot, bei dem Fitnessvideos, Lifestylevideos und Vlogs, die bei der Gewichtsabnahme unterstützen sollen, bereitgestellt werden. Durch die Videos wird für ein kostenpflichtiges „Abnehmcoaching“ geworben. Die Zuseher werden aufgefordert, sich auf der eigens dafür vorgesehen Webseite für ein kostenloses Beratungsgespräch anzumelden. Das weitere Coaching soll gegen ein Entgelt erfolgen.

Der YouTube-Kanal https://www.youtube.com/results?search_query=simon+mathis enthält Lifestyle Vlogs, Videos über Fitnesstipps bis hin zu Motivationstipps und lustigen Challenges zum Themenbereich Fitness, Lifestyle und etwas Verrücktheit. Die Videobeiträge haben in der Regel eine Dauer von ca. 8 bis 10 Minuten.

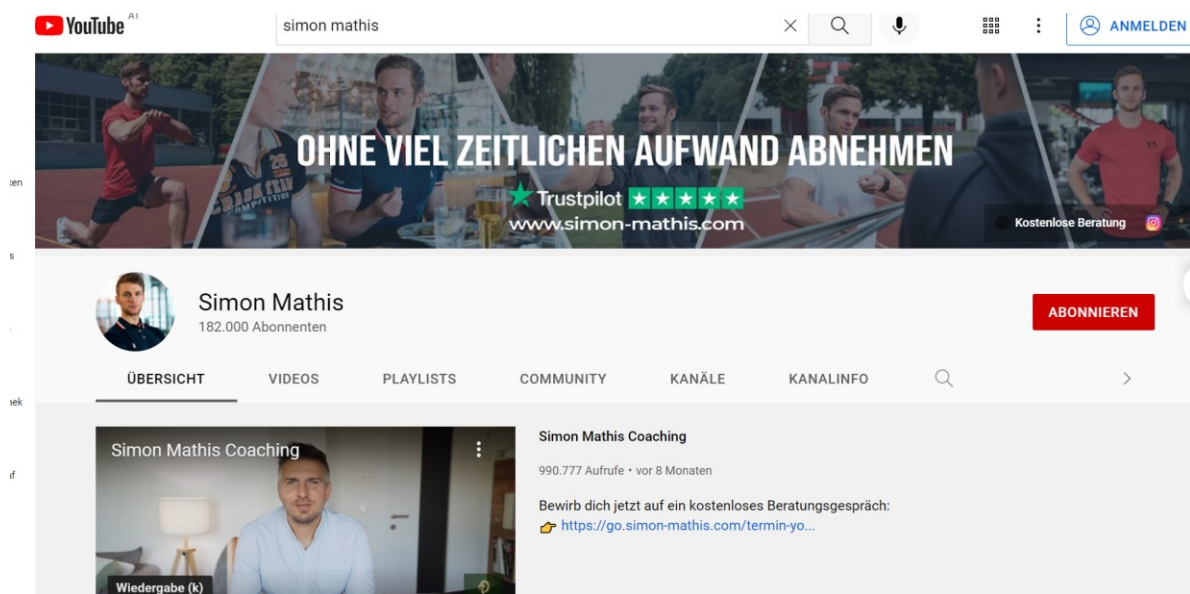


Abb.1

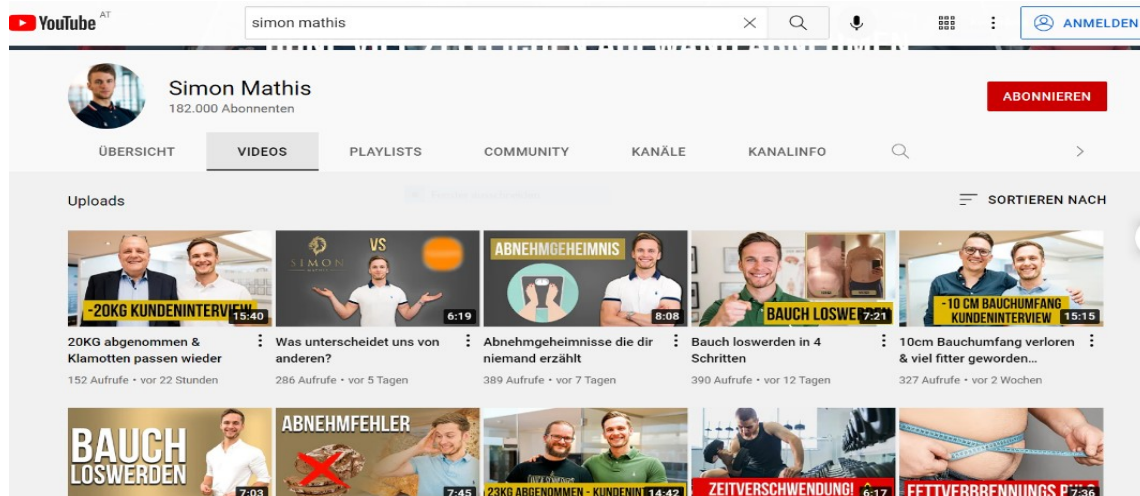
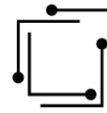


Abb.2

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und zum gegenständlichen Dienst ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria auf das im Antrag angeführte Angebot, den dazu erfolgten Ausführungen der Antragstellerin sowie den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

16. *Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;*

17. *Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiterverbreitet;*

[...]

20. *Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

4.2. Behördenzuständigkeit und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Die Antragstellerin beantragt die Feststellung, ob das unter Punkt 2.2. dargestellte Angebot einen audiovisuellen Mediendienst im Sinn des AMD-G darstelle.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt.

4.3. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Antragstellerin mit dem YouTube-Kanal https://www.youtube.com/results?search_query=simon+mathis einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G anbietet, der der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt. Dementsprechend sind die Kriterien des § 2 Z 3 AMD-G zu prüfen.

4.3.1. Zur Dienstleistung

Gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist eines der Kriterien für das Vorliegen eines anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, dass es sich um eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt.

Zur Frage der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV führt Erwägungsgrund 21 zur Stammfassung der AVMD-RL (Richtlinie 2010/13/EU) aus:

„Er [der Begriff der audiovisuellen Mediendienste] sollte nur Dienstleistungen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfassen, also alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, sich jedoch nicht auf vorwiegend nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen, wie z.B. private Internetseiten und Dienste zur Bereitstellung oder Verbreitung audiovisueller Inhalte, die von privaten Nutzern für Zwecke der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs innerhalb von Interessengemeinschaften erstellt werden.“

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) finden sich – ungeachtet des Umstandes, dass es durch diese Novelle hinsichtlich des Dienstleistungsbegriffs zu keiner inhaltlichen Änderung kam – folgende Ausführungen zur Definition des audiovisuellen Mediendienstes:

„Von zentraler Bedeutung für das Vorliegen eines derartigen Dienstes sind daher unverändert das Begriffselement der Dienstleistung, aus dem sich ableiten lässt, dass es um die einer Entfaltung einer regelmäßigen und nicht bloß sporadisch oder unregelmäßig vereinzelt ausgeübten Tätigkeit geht, die zumeist auch auf die Erzielung von Einkünften abstellt. [...] Nach wie vor gilt nach ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU, dass die Regelungen nicht auch ‚nichtwirtschaftliche Tätigkeiten‘ erfassen. Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist gegeben, wenn ein kostenloser Zugang der Öffentlichkeit zu einer kulturellen Aktivität besteht, da in diesen Fällen ein rein sozialer und/oder kultureller Zweck vorliegt, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.“

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen hat und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilitäten“ ein (vgl. Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze4, S. 434, mwN).

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, Jundt, Rn. 32f). Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn. 16 – Bond van Adverteerders; Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Die Antragstellerin betreibt auf YouTube ein Angebot, bei dem Fitnessvideos, Lifestylevideos und Vlogs, die bei der Gewichtsabnahme unterstützen sollen, bereitgestellt werden. Durch die Videos wird für ein kostenpflichtiges „Abnehmcoaching“ geworben. Die Zuseher werden aufgefordert, sich auf der eigens dafür vorgesehen Webseite für ein kostenloses Beratungsgespräch anzumelden. Das weitere Coaching soll gegen ein Entgelt erfolgen.

Eine Dienstleistung kann nur vorliegen, wenn sie im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erbracht wird, das heißt einer Tätigkeit, in deren Zug Leistungen (seien es Leistungen derselben Art oder andere Leistungen, etwa im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistungen bzw. Leistungen zu Werbezwecken wie im Fall, der dem Urteil des EuGH vom 15. September 2016, C-484/14, in der Rechtssache Mc Fadden zugrunde liegt) in der Regel entgeltlich erbracht werden.

Eine Dienstleistung wird auch dann "gegen Entgelt" erbracht, wenn der Anbieter nicht vom Nutzer der Dienstleistung, sondern von Dritten, etwa durch Einnahmen aus der auf einer Website verbreiteten Werbung, vergütet wird. (vgl. EuGH 11.9.2014, C-291/13, Papasavvas, Rn. 30; EuGH 26.4.1988, 352/85, Bond van Adverteerders, Rn. 16).

Der Dienst wurde im Rahmen der Tätigkeit von Simon Mathis als Fitnesscoach erbracht, auch wenn die Vergütung erst von denjenigen bezahlt wird, die das beworbene „Abnehmcoaching“ auf der Website in Anspruch nehmen.

Das eine wirtschaftliche Leistung am Markt erbracht wurde kann der Antragstellerin daher aufgrund der dargelegten Ausführungen nicht abgesprochen werden, weshalb die Dienstleistungseigenschaft zweifelsfrei zu bejahen ist.

4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„20. Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G nicht näher definiert.

Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

„c) ‘redaktionelle Verantwortung’ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL wird die „redaktionelle Verantwortung“ bei audiovisuellen Mediendiensten sowohl als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch ihrer Organisation definiert. Mediendiensteanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d AVMD-RL).

Es liegen keine Hinweise vor, dass hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Angebotes die letzte redaktionelle Auswahl der Inhalte durch jemand anderen als der Antragstellerin selbst erfolgt.

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des Angebotes ist daher zu bejahen.

4.3.3. Zum Hauptzweck

Erwägungsgründe 21 bis 22 der AVMD-RL lauten:

„(21) Elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

(22) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte sich der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton beziehen; er sollte somit Stummfilme erfassen, nicht aber Tonübertragungen oder Hörfunkdienste. Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Sendungen, die Definition eines solchen Dienstes sollte aber auch textgestützte Inhalte umfassen, die diese Sendungen begleiten, wie z. B. Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag zu regeln, sollte unberührt bleiben.“

Die zur Verfügung gestellten Videos der Antragstellerin stellen ein eigenständig nutzbares Angebot dar. Das Angebot umfasst ausschließlich Videos, damit ist festzustellen, dass dessen Hauptzweck die Bereitstellung von Videos darstellt.

Es handelt sich daher bei dem verfahrensgegenständlichen Angebot um ein solches mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

4.3.4. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob durch das verfahrensgegenständliche Angebot Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden.

„Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012; siehe auch Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL). Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht erforderlich.

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, „strikt an den Vorgaben der Mediendienstesrichtlinie“, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art. 1 AVMD-Richtlinie Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004). Hinsichtlich der Abrufdienste muss eine Vergleichbarkeit mit Form und Inhalten anderer massenmedialer Erscheinungsformen gegeben sein, damit eine Sendung vorliegt. Dies deshalb, da der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz wie im Rahmen der AVMD - Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 462 BlgNR, 27. GP) ergibt sich, dass die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G nur für massenmedialen Erscheinungsformen, also solche, *„die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten“*, gelten. (vgl. ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU) Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt (auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierter) audiovisueller Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErwG 2, 4, und 10 der Richtlinie 2010/13/EU).

Die gegenständlichen Videos sowie Vlogs dienen vorwiegend der Unterhaltung bzw. der Information der Nutzer, wobei überdies auch eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt der bereitgestellten Videobeiträge mit bekannten Formaten im Fernsehen gegeben ist.

Es handelt sich bei dem verfahrensgegenständlichen Angebot daher nach Ansicht der KommAustria um ein Angebot zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne des AMD-G.

4.3.5. Zur Allgemeinheit

Für das Vorliegen eines an die Allgemeinheit gerichteten Angebots ist es erforderlich, dass der Mediendienst technisch für jedermann abrufbar sein muss und die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis etwa in einem geschlossenen Netzwerk beschränkt sein darf.

Das verfahrensgegenständliche Angebot richtet sich an die Allgemeinheit und ist auf der gegenständlichen Plattform für alle Personen frei abrufbar.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass das verfahrensgegenständliche Angebot an die Allgemeinheit gerichtet ist.

4.3.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz, womit auch hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Dienste diesem Kriterium genüge getan wird.

4.3.7. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass das verfahrensgegenständliche Angebot einen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 und 4 AMD-G darstellt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /KOA 1.950/22-085, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04. August 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)